

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 8 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 38.

Groß-Strehlik, den 19. September

1883.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Allgemeine Verfügung, betreffend das Hebammenwesen.

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburts-hilflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preussischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugniß einer preussischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preussischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwerthigen Bildungsganges, sowie des Besizes der zur Aufnahme in eine preussische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in Bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungs-Präsidenten, Regierungen, Landdrosteien) rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände bezw. kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstalts-Reglements bestimmten Amtsstellen zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind.

Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche:

- 1) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
- 2) die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt- Oberamts-) physikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzutun.

Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis- (Stadt- Oberamts-) physikus vorzulegen: ein Geburtschein u. ein Attest über die erfolgte Revaccination. Personen welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahr sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens 3 Jahre lang zu verwalten.

Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§ 4. Schülerinnen, welche sich im Besiz der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs-Commission ausgestellt, und den Hebammen unter Vermittlung der provincial- bezw. kommunalständischen und der Bezirksverwaltungs-Behörde durch den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt die Vereidung nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eideknorm. Die Vereidung wird auf dem Prüfungszeugniß vermerkt.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus (Stadtphysikus, Oberamtsphysikus) und sind — unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen gehalten:

- 1) demselben beim Beginn des Gewerbes im Physikatsbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und des Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden;
- 2) bei der Ausübung ihres Berufs sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruction und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;
- 3) ein Tagebuch zu führen;
- 4) im Besiz der erforderlichen, im guten Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfectionsmittel und des Lehrbuchs zu sein.
- 5) jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt- Oberamts-) physikus anzuzeigen;
- 6) alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- (Stadt- Oberamts-) physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Directoren bezw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren Theil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizeiverordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 7. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§ 8. Die Anstellung der Bezirkshebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Annahme erfolgt thunlichst durch besonderen Vertrag. Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfniz nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzial-Verbände bezw. der gleichartigen Verbände befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern.

- 1) ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Dienstentkommen;
- 2) eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urtheil des Kreisphysikus abhängige jährliche Remuneration;

- 3) soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung;
- 4) Für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
- 5) unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfectivonsmittel;
- 6) die Gewährung angemessener Tagegelber und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebamme vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landraths (Amthauptmanns, Oberamts.)

§ 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vacanz nicht wieder vorchriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzial-Verwaltungsbehörde aufzubringen außer Stande sind, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staates den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände (Gesetz vom 28. Mai 1875 G. S. S. 223, § 3.)

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunalaufsichtsbehörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach Maßgabe des § 180 derselben — angehalten.

§ 11. Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landraths (Amthauptmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirksverwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme ertheilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßregeln des § 53 Abs. 2 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. D. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

In Vertretung:

gez. Lucius.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 31. August d. Js. genehmigt, daß die in Station 2, der Kreischauflasse von Leschnitz nach Salesche im Kreise Groß-Strehlitz bei Lichinia errichtete Hebestelle unter Belassung ihrer bisherigen Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach Salesche in Station 0, dieser Chaussee verlegt werde.

Dppeln, den 7. September 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der auf Mittwoch den 3. October cr. in Borislawitz Kreis Cosel anberaumte Kram- und Viehmarkt wird erst am Montag den 8. October d. J. abgehalten werden.
Oppeln, den 10. September 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Der Herr Oberpräsident hat den Wirthschafts-Inspector Scharffenberg in Strebinow als 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Sogolin bestellt.
Gr.-Strehliß, den 1. September 1883.

Der Kreis-Ausschuß.

Euer Hochgeboren benachrichtigen wir ganz ergebenst, daß zufolge Verfügung der Königl. Intendantur 6. Armee-Corps mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums die Verdingung der Vorspannwagen, sowie die demnächstige Anweisung der hierfür zu zahlenden Beträge uns übertragen worden ist.

Euer Hochgeboren ersuchen wir daher ganz ergebenst, die unterstellten Localbehörden gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen, die Vergütung für sämmtliche durch uns zur Anfuhr von Brot und Fourage contractlich sicher gestellten Vorspannwagen bei uns zur Liquidation bringen zu wollen.

Nur die Vergütung für die nicht contractlich sicher gestellten, also requirirten und die zur Anfuhr von Bivaksbedürfnissen durch die Königl. Regierung gestellten Wagen werden wie bisher bei der Intendantur 6. Armee-Corps zur Liquidation gebracht.

Breslau, den 7. September 1883.

Intendantur der 11. Division.

gez. Reichel. J. A.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen von Zedlitz-Trübschler,
Ritter hoher Orden, Hochgeboren Oppeln. J.-Nr. 203/D.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises zur Kenntniß und genauesten Nachachtung hiermit mitgetheilt.

Gr.-Strehliß, den 15. September 1883.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort des am 13. Juni 1861 in Landsmierz Kreis Cosel geborenen Bäckers Julius Piechulef, welcher sich zuletzt in Deschowitz aufgehalten hat, ist zu ermitteln und mir anzuzeigen.

Gr.-Strehliß, den 15. September 1883.

Der Aufenthaltsort des unter Polizei-Aufsicht zu stellenden, in Rosniontau geborenen Fleischers Carl Pastuschka ist zu ermitteln und mir mitzutheilen.

Gr.-Strehliß, den 15. September 1883.

An Stelle des aus dem hiesigen Kreise verzogenen Deconomie-Inspectors a. D. Müller ist der Gutspächter Seeliger in Warmuntowitz als Kreisstatator bestellt worden.

Groß-Strehliß, den 5. September 1883.

Bestätigt die Wahl des Müllers Theophil Warzecha als Gemeindevorsteher und des Gärtners Josef Sczeponet als Schöffe für die Gemeinde Boritsch.

Bestätigt die Wahl des Bauers Franz Blachnik zum Schöffen für die Gemeinde Rosniontau.

Gr.-Strehliß, den 1. September 1883.

Der Landrathsamts-Berweser
v. Alten.

Bekanntmachung.

Einem Landstreicher sind folgende Sachen als mutmaßlich gestohlen abgenommen:

1. Kattunjacke
2. 1 Paar rothgestreifte Strümpfe,
3. 1 Frauenhemde,
4. 1 blau gestreifte Schürze,
5. 1 Kissenüberzug roth gestreift,
6. 1 rother Kissenüberzug,
7. 1 weiß gestreifter kleiner Kissenüberzug,
8. 1 Parchentwindel,
9. 1 weißes Kattuntuch,

Ich ersuche die Eigenthümer der Sachen mir schleunigst über den Thatbestand Nachricht zu geben. I. 2783/83.

Oppeln, den 13. September 1883.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter der Magd Catharina Wlachnik aus Gräflisch-Mischline unterm 6. Juli cr. erlassene Steckbrief wird zurückgenommen. J. 1092/83.

Oppeln, den 11. September 1883.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Aufforderung.

Nach den Festsetzungen der Statuten der in der Kasse des unterzeichneten Regiments deponirten „Prinz Friedrich von Preußen Stiftung“ und der „Kaiser Wilhelms Stiftung für Invaliden“ sollen die Zinsen dieser Stiftung am 2. resp. 3. Dezember jeden Jahres

ad 1., an alte gut gediente Soldaten des Regiments, die im Regiment und durch den Dienst Halb- oder Ganz-Invalide geworden sind,

ad 2., an Invaliden des Regiments vom Wachtmeister abwärts, (wobei Kriegs-Invaliden aus den Jahren 1866, 1870 und 1871 den Vorzug haben),

durch commissarischen Beschluß vertheilt werden.

Da dem Regiment der gegenwärtige Aufenthaltsort der nach vorstehenden Festsetzungen zum Bezug der entfallenden Zinsbeträge berechtigten Invaliden nicht bekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert ihre desfallsige Gesuche, welche bezüglich der Würdigkeit und Bedürftigkeit zum Empfang einer Unterstützung von der zuständigen Orts- resp. Polizeibehörde gehörig beglaubigt sein müssen (unter Beifügung der erforderlichen Militair-Papiere) dem Regiment (portofrei) bis zum 10. November cr. einzusenden.

Rückgabe der Militair-Papiere erfolgt nach bewirkter Wahl der Unterstützungs-Berechtigten. Breslau, den 22. August 1883.

Leib-Rüassier-Regiment (Schlesisches) Nr. 1.

Wochenmarktsverlegung.

Wir zeigen hiermit an, daß der Mittwoch den 3. October d. J. hierselbst stattfindende **Wochenmarkt** wegen des an diesem Tage stattfindenden jüdischen Festtages auf **Donnerstag, den 4. October d. J.**

verlegt worden ist.

Gr.-Strehliß, den 15. September 1883.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 2. September cr. ist hierorts eine geisteschwache Frauensperson, angeblich Franziska Bednarek heißend, aufgegriffen worden, welche über ihren Heimathsort keine genügende Auskunft geben kann.

Signalement:

Alter ca. 18 — 22 Jahr, Größe mittel, Haare dunkelblond, Stien niedrig, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache polnisch.

Bekleidung: blauer, defecter Kattunrock, graue Jacke, 2 grauen Tüchern über den Kopf, Füße ohne Bekleidung.

Der Ortsvorstand derjenigen Gemeinde, in welcher die oben bezeichnete Person heimathsberechtigt ist, wird ersucht, hierher alsbald Anzeige zu machen.

Boppellau, den 13. September 1883.

Der Amtsvorsteher.

Kaboth.

Steckbrief.

Gegen den herumvagirenden Zimmermann Andreas Soffna aus Kaltwasser Kreis Gr.-Strehlig, zuletzt Arbeiter in Stahlhammer, gegen den wegen einfachen Diebstahls durch Beschluß vom 14. Juli cr. das Hauptverfahren bereits eröffnet ist, wird auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft die gerichtliche Haft beschloffen. D 288/83.

Lublinig, den 10. September 1883.

Königliches Amts-Gericht.

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Aufgebot.

Der Hypothekenbrief über die auf dem Grundstücke Nr. 25 Schedlig Abtheilung III Nr. 1 für die Victoria Niewiadomsky, jetzt verehelichte Schlesiona eingetragene Darlehensschuld von 400 Thalern = 1200 Mark nebst 5% Zinsen, gebildet aus der Schuld-Urkunde d. d. Groß-Strehlig den 8. September 1856 und dem Hypothekenbuchs-Auszuge vom 18. September 1856 ist verloren gegangen und soll auf Antrag der Gläubigerin zum Zwecke der Bildung eines neuen Hypothekenbriefes aufgeboden werden. Es wird deshalb der Inhaber dieses Hypothekenbriefes aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermine

den 1. Februar 1884 Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte in unserem Terminszimmer Nr. 6

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Groß-Strehlig, den 8. September 1883.

Königliches Amtsgericht.

J. B.: Koblitz.

Bekanntmachung.

Das Zwangsversteigerungsverfahren über die dem Häusler Johann Schneider gehörige Besißung Blatt 33 zu Oberwiz so wie die auf den 21. u. 22. September 1883 anberaumten Termine sind aufgehoben worden.

Groß-Strehlig, den 13. September 1883.

Königliches Amts-Gericht.

Das grosse Pelzwaarenlager

von M. Boden, Kürschner, Breslau,

Ring 35, grüne Röhrseite parterre, I. und II. Etage, Ring 35,

empfiehlt feine Herren-Geh- und Reifepelze von 25 Thlr., Comptoir-, Haus- und Jagd-pelzröcke von 10 Thlr., Livrepelze für Kutscher und Diener von 15 Thlr., Herren-Nerzpelze von 40 Thlr. an. Für Damen Geh- und Reifepelzmäntel nach den neuesten Façons mit echten Seidensammet, Seidenrips, Wolllrips- und verschiedenen Stoffbezügen mit Pelzfutter und Pelzbesatz von 16 $\frac{2}{3}$ Thlr. Damen-Pelzjassen von 6 Thlr. an. Große Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in Zobel und Marder, Nerz-, Stunks- und Iltis-muffen von 5 Thlr., Waschbär- und Scheitellaffenmuffen von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr., Feh-, Bisam- und imitirte Stunksmuffen von 2 Thlr., Kinder-Garnituren von 1 Thlr., Fußsäcke und Jagdmuffen von 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. Pelzteppiche von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. an. Schlittendecken und verschiedene Pelzmützen. Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugstoffe, sowie fertiger Pelzbezüge zum Verkauf. Für alle aus meinem Lager bezogenen Gegenstände, übernehme jahrelange Garantie, da sämtliche Sachen meine eigenen Fabrikate und keine Handelsartikel sind. Umarbeitungen und Modernisierungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. Auswahl-Sendungen werden bei ungefährer Preisangabe und Aufgabe von Referenzen ohne Spesenberechnung portofrei zugesandt, dagegen ohne Referenzen nur gegen Postnachnahme und ist der Umtausch jederzeit gestattet. Bei Bestellungen von Herrenpelzen bitte als Maass die Rückenbreite und Ärmellänge, bei Damenpelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann, die Garantie für gut passend übernehme. Um alle an mich gerichteten Aufträge nach Wunsch ausführen zu können, ersuche meine hochgeschätzte Kundschaft, etwaige Bestellungen im eigenen Interesse rechtzeitig aufgeben zu wollen.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Das große Pelzwaarenlager von M. BODEN, Breslau, Ring 35, parterre, I. und II. Etage, unterhält weder in Breslau, noch in irgend einer andern Stadt des deutschen Reiches, Zweig-Geschäfte. Es sind demnach alle darauf hinielenden Ankündigungen und Offerten nur auf Täuschung des Publikums berechnet, weshalb ich das geehrte Publikum im eigenen Interesse nochmals ersuche, beim Ankauf von Pelz-Gegenständen nur auf die Adresse

Nr. 35 M. Boden, Ring Nr. 35 zu achten.

Der Waldstreuverkauf

im Gr.-Strehlig'er Stadtförsten findet Donnerstag, den 27 d. M. früh 9 Uhr gegen baare Zahlung und unter folgenden Bedingungen statt:

Die Waldstreu muß von dem Käufer bis spätestens den 1. November d. J. abgefahren werden. Geschieht dies nicht, dann verfällt die gekaufte Streu zu Gunsten der Verkäuferin. Das Rechen der Streu darf nur nach Anweisung des Försters ausgeführt werden.

Die Abfuhr der Streu geschieht auf den von dem Förster bestimmten Wegen. Aexte, Saegen und eiserne Rechen dürfen in den Wald nicht mitgebracht werden. Wiederverkauf der Waldstreu ist nicht gestattet. Das Rechen und die Abfuhr der Streu darf nur bei Tage bei Vermeidung des Verlustes der Streu erfolgen.

Der Verkauf beginnt im Jagen 8 am Ausgange des Lafisch'er Weges.

Gr.-Strehlig, den 8. September 1883.

Der Magistrat.

Stettiner Kirchenbau-Lotterie.

Das Loos kostet 1 Mark.

Erster	Hauptgewinn:	Ein vollständiges Mobiliar nebst Leinen-Einrichtung.	Werth 5000 Mark.
Zweiter	=	Ein Besteckkasten von Silber für 24 Personen.	2100 =
Dritter	=	Ein Tafelaufsatz mit silberner Schaal.	900 =
Vierter	=	Ein Paar silberne Armleuchter für je 5 Lichte.	630 =
Fünfter	=	Ein silbernes Thee- u. Kaffee-Service	500 =
Sechster	=	Ein Besteckkasten von Alfenide für 12 Personen.	270 =

Und 2530 Gewinne im Betrage von 50 600 Mark, darunter Silberwaaren, Delgemälde, goldene Uhren und Ketten, Teppiche, Seidenstoffe, Regulatoren, Uhren, Nähmaschinen, Gardinen und Leinenstoffe verschiedener Art. — Jeder der letzteren Gewinne repräsentirt einen Einzelwerth von 10 bis 150 Mark und werden alle Gewinne nur aus den reellsten inländischen Geschäften und Fabriken bezogen.

Öffentliche Ziehung am 3. October cr. in einem öffentlichen Locale hierselbst.

Loose sind zu haben bei den Herren Kaufleuten A. Piskorsz, Schreier's Erben, und bei der Frau Buchdruckereibesitzerin Marie Hübner in Gr.-Strehlitz, sowie J. Burgel in West-Stettin, 15. Juli 1883.

Katholisches Kirchbau-Comité Stettin

Große Ritterstraße 2.

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.



(114)

Directe Post-Dampfschiffahrt

HAMBURG-AMERIKA.

Nach **NEW-YORK** regelmäßig zwei Mal wöchentlich jeden Mittwoch und jeden Sonntag, Morgens.

Durch-Passage nach allen Plätzen der Vereinigten Staaten.

Passage im Zwischendeck nach New-York 80 Mark.

Nähere Auskunft wegen Fracht und Passage ertheilt der General-Bevollmächtigte

August Bolten, Wm. Miller's Nachf., Hamburg, Admiralitätstrasse 33/34, sowie der Agent **A. Piskorsz** in Groß-Strehlitz.

(Hierzu eine Beilage.)

19. September 1883.

K 34/2 83.

Vorladung zum Subhastationstermine.

Nothwendiger Verkauf.

Die der Katharina Schostok zu Alt-Zulkau gehörige Gärtnerstelle Nr. 15 Zulkau Kreisblatt 8 Parzellen Nr. 56 a b c 57 108 109 110 113 a b 201 202 225 enthaltend Wohnhaus mit Stall, Scheuer, Hofraum, Garten, Acker, Wieje Weide, Holzung mit einem der Grundsteuer unterliegenden Flächeninhalte von 6 Hectar 87 Ar 80 Qmeter, welche mit einem Reinertrage von 7⁴³/₁₀₀ Thaler zur Grundsteuer und mit einem Nutzungswerthe von 24 Mark zur Gebäudesteuer veranlagt ist, soll am 12. November 1883 Vormittags 10 Uhr ab an unserer Gerichtsstelle im Terminszimmer Nr. 6 im Wege der Zwangsvollstreckung vor dem unterzeichneten Richter nothwendig versteigert werden.

Tarnowitz, den 11. September 1883.

Königliches Amtsgericht V.

Kalender für 1884.

Bote Mk. 1. —

Comptoirkalender.

Daheim-Kalender Mk. 1,50.

Haus-Kalender 20 und 50 Pf.

Kalendarz Maryański 60 Pf.

Marien-Kalender 50 Pf.

Notiz-Kalender.

Trewendt's Volkskalender Mk. 1,25.

Volksfreund-Kalender 50 Pf. etc. etc.

Vorräthig bei A. Wilpert, vorm.

A. Dannehl's Buchhandlung.

Wiederverkäufern gewähre hohen Rabatt.

Verkauf.

In Rowosłowska bei Station Bosołwska sollen am 28. u. 29. Septbr. c. die dem Forstmeister A. Krause gehörigen 3 Arbeiterhäuser mit Garten und zu jedem Hause 2 bis 10 Morgen Acker, sowie das Fischerhaus zum Verkaufe kommen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Hälfte des Kaufpreises ist baar zu zahlen, der Rest zur 1. Stelle eingetragen, unkündbar bei prompter Zinsenzahlung fünf Jahr event. nach Vereinbarung.

Ein noch gut erhaltener Flügel ist Umzugs halber bald zu verkaufen. Zu erfahren bei der Red. d. Bl.

6500 Stück Apfelbäume,
1600 " Birnbäume,
5500 " Süßkirchbäume
1000 " Ahorn

2¹/₂ — 2¹/₂ Meter Stammhöhe, stark, in bester Kultur, in den meisten, vom deutschen Pomologen-Verein empfohlenen Sorten, sowie

Zwergobstbäume

und starke, mehrmals verpflanzte

Ziergehölze

empfeicht zu billigen Preisen, die

Gartenverwaltung Wiegshütz b. Kosel D/S.

F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem Neuen Thore 1a

expedirt Passagiere

von Bremen nach

A m e r i k a

mit den Schnelldampfern des

Norddeutschen Lloyd.

Alle Auskunft unentgeltlich.

Dom. Warmuntowitz

sucht zum baldigen Antritt einen nichternen brauchbaren deutsch und polnisch sprechenden Ackerhaffer.

Großer Möbel-Verkauf.

Die großartigen Bestände des **Coseler Möbel-Magazins** bestehend in Nußbaum, Mahagoni, Kirschbaum, Erlen und Birkenholz-Möbeln, sowie Spiegel und Polsterwaaren werden von dem unterzeichneten Verwalter des Magazins zu auffallend billigen Preisen bis zum 15. Oktober cr. verkauft. Die gekauften Möbel werden 4 Wochen aufbewahrt.

Cosel, 10. September.

S. Silbermann.

Mein großes Lager von

Herren- und Knaben-Garderobe,

Herren- und Knaben-Hüten,
neuester Façon,

Wiener Schuh und Stiefel
in allen Größen,

Herren-Wäsche

bringe ich hiermit in ergebene Erinnerung.

Bestellungen nach Maß bitte mir rechtzeitig zugehen zu lassen. Modernste Stoffe vorrätig, Muster zu Diensten.

Gr.-Strehlig.

W. Epstein.

**Ein Ackerschaffer,
" Scheuerwärter,
" Kuhwärter,**

energische, verlässbare und nüchterne Leute, die sich über ihre Brauchbarkeit genügend ausweisen können, finden zum 2. Januar 1884 bei gutem Lohn und Deputat Stellung.

**Hoberg'sche Domainen-Verwaltung,
Kgl. Dom. Proskau.**

In der zweiten Hälfte des Monats September cr. bin ich auf Wunsch vieler Zahnpatienten in Groß-Strehlig — **Hotel Kaiserhof** — bestimmt anwesend.

Dr. Tyrol.

Das Obst

aus meinem Garten ist zu verkaufen.

Friedrich in Zawadzki.

Den Schuhmachern von hier und Umgegend mache hiermit die erg. Mittheilung, daß ich am 1. October am hiesigen Plage ein

Ledergeschäft

verbunden mit

Lederauschnitt

etablire.

Durch langjährige Thätigkeit bei bedeutendsten Firmen dieser Branche bin ich in den Stand gesetzt, allen Anforderungen zu genügen und werde für reelle und preiswerthe Bedienung stets Sorge tragen.

Hochachtung

A. Kosterlitz,
am Ringe Nr. 18.

Von frischen Zufendungen empfehle ich
wollene Strickgarne

in allen Qualitäten, per Zollpfund schon von 2 Mk. 10 Pfg. an und wird jedes Quantum richtig zugewogen.

Gleichzeitig mache ich auf mein großes Lager in **Corsets** aufmerksam und verkaufe solche zu bekannt billigen Preisen.

Gr.-Strehlig.

D. Münzer.

Ein tüchtiger, nüchterner

Schaffer

findet zum 1. October cr. Stellung in
Kaltwasser, hies. Kreises.

Filzhüte

übernehme ich zum waschen, färben, und modernisiren nach den neuesten bei mir zur Ansicht ausliegenden Façons, und leiste Garantie für beste Ausführung.

Gr.-Strehlig.

D. Münzer.

Dominium Kosniontau.

hat noch Saatroggen abzugeben, höchste Notig am Tage der Lieferung.

Dominium Kosniontau.

sucht zum 1. October zwei verheirathete Pferdeflechte.